

„Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!“

Hinweise und Tipps für Hartz IV-Betroffene

Erarbeitet von Katja Kipping, MdB, und Elke Reinke, MdB, unter Mitarbeit von Andreas Aust, Ronald Blaschke, Stephan Kuhn, Ralph Kummer und Halina Wawzyniak (Fraktion DIE LINKE.)

Januar 2008

Vorwort

Liebe BürgerInnen,

die Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag setzt sich sowohl parlamentarisch als auch außerparlamentarisch für die Überwindung von Hartz IV ein (vgl. Bundestags-Drucksache 16/997). Mit dieser Handreichung möchten wir unter anderem darüber informieren, wie Sie sich rechtlich zur Wehr setzen können, welche AnsprechpartnerInnen es auf lokaler Ebene gibt, oder wie eine effektive Öffentlichkeitsarbeit gegen Hartz IV koordiniert werden könnte. Auch wenn die nachfolgenden Ausführungen sicherlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, hoffen wir, Ihnen ein nützliches Hilfsmittel an die Hand zu geben. Wir würden uns freuen, wenn Sie die vorliegende Handreichung in möglichst großem Umfang verbreiten – sei es in entsprechenden Initiativen und Verbänden oder an weitere interessierte BürgerInnen.

Mit solidarischen Grüßen

Katja Kipping, MdB
Elke Reinke, MdB

I. Rechtliche Hilfsmittel

1. Rechtsberatung

Das Rechtsberatungsgesetz legt fest, wer – entgeltlich oder unentgeltlich – Rechtsberatungen durchführen darf.

Der § 1 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz (RBerG) regelt, dass die „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, [...] geschäftsmäßig – ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit – nur von Personen betrieben werden [darf], denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist“. Das sind zum Beispiel Rechtsanwälte. Fraktionen und Abgeordnete sowie deren MitarbeiterInnen können *keine* Rechtsberatungen durchführen.

Es ist lediglich möglich, Informationsgespräche zu führen, in welchen *unverbindlich* über Rechtslagen informiert werden kann (§ 1 ff. RBerG). Dieser Weg ist aber aufgrund der arbeitsintensiven parlamentarischen Aufgaben und der Flut von Anfragen bei den Büros der Bundestagsabgeordneten leider nur eingeschränkt möglich. Soweit es machbar ist, greifen wir Probleme auf, um den abstrakten Kern in Reden, Anfragen und Anträgen zu thematisieren.

2. Beratungshilfeschein (vgl. Beratungshilfegesetz, BerHG)

Die Beratungshilfe gilt für die Wahrnehmung von Rechten *außerhalb* eines gerichtlichen Verfahrens (§ 1 Nr. 1 BerHG).

Den Beratungshilfeschein bekommt frau/mann vom Rechtspfleger beim Amtsgericht des Wohnsitzes. Am besten mit dem ALG II-Bescheid hingehen und erklären, frau/mann brauche einen Beratungshilfeschein. Beim Anwalt müssen dann im Regelfall noch 10 € Eigenanteil gezahlt werden.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, unmittelbar beim Anwalt einen Antrag auf Beratungshilfe auszufüllen. Ihr Anwalt schickt ihn daraufhin an das zuständige Amtsgericht, das den Schein nachträglich ausstellt. Insgesamt empfiehlt es sich immer, den Anwalt vorher telefonisch zu kontaktieren.

3. Prozesskostenhilfe bei Klage

Prozesskostenhilfe wird nur beantragt, wenn es ein gerichtliches Verfahren gibt. Das Gericht gewährt Prozesskostenhilfe, wenn die Klage nicht völlig aussichtslos und nicht mutwillig ist. Für Klagen im Regelungsbereich des Sozialgesetzbuches (SGB) II (ALG II, Sozialgeld) und SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialhilfe) ist das Sozialgericht nach § 51 I Nr.4a und 6a SGG zuständig. Genauere Informationen zu den sozialgerichtlichen Verfahren finden Sie unter www.sozialgerichtsbarkeit.de.

Ob Prozesskostenhilfe gewährt wird, hängt zudem vom Einkommen ab. Problematisch kann dies werden, wenn ein verwertbares Vermögen von über 2300 Euro vorhanden ist. Bei einer/m ALG II-Beziehenden dürften die Voraussetzungen im Hinblick auf das Einkommen jedoch zumeist erfüllt sein (§§ 114 ff. Zivilprozessordnung, ZPO).

II. Rechtsmittel

Es stehen Ihnen unter anderem folgende *Rechtsmittel* zur Verfügung:

1. Widerspruch

Das Bundessozialgericht hebt hervor, dass jedes einzelne Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft einen individuellen Leistungsanspruch hat und dass diese individuellen Ansprüche in den Bescheiden deutlich erkennbar sein müssen (BSG Urteil 07.11.2006 – B 7b AS 8/06 R). Das heißt, jede Person muss im Streitfall „für sich“ jeweils Widerspruch einlegen („**eigenständige Rechtsverfolgung**“; kann allerdings in *einem* Schriftstück geschehen). Dies alles gilt analog auch für Klageverfahren, und zwar seit dem 01.07.2007.

Der Widerspruch ist schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe (§ 84 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz, SGG) bei der/dem Aussteller/in des Bescheides einzulegen. Im Regelfall reicht, dass frau/mann Widerspruch einlegt, in dem das Wort „Widerspruch“

erwähnt wird. Gut ist, wenn der Widerspruch auch begründet werden kann. Grundsätzlich ist gegen einen Verwaltungsakt nach § 84 SGG stets Widerspruch zulässig, zum Beispiel Widerspruch wegen mangelnder Begründung des Verwaltungsaktes (§ 35 Abs. 1 SGB X).

Ein Widerspruch gegen belastende Verwaltungsentscheidungen hat gemäß § 86a Abs. 1 SGG grundsätzlich aufschiebende Wirkung. In § 39 SGB II heißt es allerdings: „Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der 1. über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet oder 2. den Übergang eines Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.“

Die aufschiebende Wirkung entfällt demnach beispielsweise bei Widersprüchen bezüglich der Eingliederung in Arbeit oder bei Kürzung der Regelsätze durch Sanktionen. Leistungskürzungen fallen also unter § 39 SGB II. In dem Moment, wo die Verwaltung Leistungen zurückfordert, stellt man bei der Verwaltung immer einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bis zur Entscheidung über den Widerspruch (nach § 86 a SGG) bzw. das Klageverfahren (nach § 86b SGG).

Widersprüche gegen Regelungen, die *keine* Leistung darstellen, haben aber immer aufschiebende Wirkung (zum Beispiel Mitwirkungspflichten, Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen oder Widersprüche gegen die Höhe der Aufrechnung).

Nach § 86a Abs. 3 S. 1 SGG kann die Behörde/Verwaltung bei Fällen nach § 86a Abs. 2 SGG (z.B. bei einem Bundesgesetz) die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes unter Ausübung eigenen Ermessens ganz oder teilweise aussetzen. Ein Antrag ist hier zweckdienlich, aber theoretisch nicht erforderlich.

Wer es verpasst hat, rechtzeitig gegen einen Bescheid Widerspruch einzulegen, kann nach § 44 SGB X einen **Überprüfungsantrag** stellen. Dieser veranlasst eine Prüfung des Bescheides wie in einem Widerspruchsverfahren und führt zu einem neuen Bescheid, gegen den daraufhin wieder fristgemäßer Widerspruch eingelegt werden kann.

2. Untätigkeitsklage

Sofern eine Verwaltungsentscheidung längere Zeit ausbleibt, besteht die Möglichkeit zur Untätigkeitsklage nach § 88 SGG. Sollte ein Bescheid *sechs* Monate nach Beantragung von Leistungen noch nicht vorliegen, so kann eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht eingereicht werden (§ 88 Abs. 1 SGG). Steht hingegen ein Widerspruchsbescheid aus, kann bereits nach einer Frist von *drei* Monaten die Untätigkeitsklage erhoben werden.

3. Einstweilige Anordnung

Bei langen Verfahrens- bzw. behördlichen Bearbeitungszeiten kann die Behörde auf dem Weg einer einstweiligen Anordnung durch einen Richter des Sozialgerichts veranlasst werden, die voraussichtlich zustehenden Leistungen zu zahlen und insbesondere den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Am besten stellen Sie den Antrag in der Geschäftsstelle des Sozialgerichts.

Eine einstweilige Anordnung sollte frau/mann möglichst nur mit einem Anwalt einlegen. Im Rahmen einer einstweiligen Anordnung bekommt frau/mann also vorläufig Recht bzw. nicht Recht.

Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung, in der es im Regelfall immer um Leistungen geht, ist, dass ohne die (höhere) Leistung nicht existiert werden kann.

Eine einstweilige Anordnung verlangt immer eine eidesstattliche Versicherung, dass frau/mann kein Geld zum Leben hat, und diverse Kontoauszüge (§ 86b SGG). Wörtlich heißt es dort: „... wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.“

Ein wesentlicher Nachteil ist unstrittig dann gegeben, wenn monatlich über ein Drittel der Regelleistung nicht zur Verfügung steht. Wenn schon ein Widerspruchsbescheid ergangen ist, sollte neben der einstweiligen Anordnung auch immer eine Hauptsacheklage erhoben werden.

III. Weitere Mittel im Umgang mit den Behörden

1. Akteneinsicht

Selbstverständlich besteht für Sie die Möglichkeit der Einsichtnahme in Ihre Akten gemäß § 25 SGB X (Akteneinsicht durch Beteiligte), „soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist“ (Abs. 1 S.1). Darüber hinaus dürfen Sie Abschriften selbst fertigen oder auch Kopien von Ihren Akten anfertigen (lassen).

2. Beratungsprotokoll

Der Anspruch auf Anfertigung und Aushändigung eines Beratungsprotokolls ist im SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) geregelt. § 81 SGB X (Rechte des Einzelnen, Datenschutzbeauftragte) gibt den Betroffenen die Möglichkeit, sich gegen den Missbrauch persönlicher Daten und die Verletzung ihrer Rechte zu wehren. Allerdings bezieht sich das Recht nur auf personenbezogene Daten. Ein/e Arbeitsuchende/r kann unter dem Gesichtspunkt der Zugänglichkeit gespeicherter eigener Daten durch den Leistungsträger einen schriftlichen Bericht des aufgezeichneten Beratungsgesprächs noch vor Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung erhalten, wobei der Aufwand der Informationsermittlung berücksichtigt werden muss. Nach Auskunft einiger Arbeitsagenturen ist die Aushändigung eines Beratungsprotokolls ein unproblematischer Vorgang.

Für die Gegenzeichnung eines von dem/der Arbeitsuchenden selbst erstellten Protokolls seitens des Leistungsträgers im Rahmen des Beratungsgesprächs ist keine gesetzliche Grundlage vorhanden. Es kann jedoch mit den regionalen Arbeitsagenturen eine Gegenzeichnung vereinbart werden, sofern eine formelle Übereinstimmung mit dem selbst erstellten Protokoll und dem der Beratungsstelle besteht. Ansonsten bleibt die Billigung dieses Vorgehens individuelle Entscheidung der regionalen Arbeitsagenturen.

3. Auskunftspflicht

Nach § 83 SGB X ist den Betroffenen auf Antrag Auskunft zu ihren Sozialdaten zu geben. Auf Antrag ist die Behörde verpflichtet, beliebig oft Auskunft zu erteilen. Hier gilt wie beim Beratungsprotokoll: § 81 SGB X (Rechte des Einzelnen, Datenschutzbeauftragte) gibt den Betroffenen die Möglichkeit, sich gegen den Missbrauch persönlicher Daten und die Verletzung ihrer Rechte zu wehren. Allerdings bezieht sich das Recht nur auf personenbezogene Daten.

4. Begleitperson

Nach § 13 Abs. 4 SGB X haben Sie das Recht, eine Vertrauens- bzw. eine Begleitperson mit auf die Behörde zu nehmen. Aussagen der Begleitperson müssen von der Behörde wie Ihre eigenen Aussagen behandelt werden – außer Sie selbst widersprechen unmittelbar.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Ihr Anliegen ernster genommen und Sie entgegenkommender behandelt werden, wenn Sie einen Zeugen in Form einer Vertrauensperson dabei haben.

5. Informationen über Verwaltungsrichtlinien / interne Durchführungsbestimmungen

Informationen über Verwaltungsrichtlinien und interne Durchführungsbestimmungen sind den BürgerInnen durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) prinzipiell zugänglich. Es gibt Informationsfreiheitsgesetze sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Diesbezügliche Gesetze existieren bereits in Brandenburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, dem Saarland, Berlin, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen. Weitere befinden sich in Vorbereitung.

Ob das IFG des Landes oder dasjenige des Bundes einschlägig ist, richtet sich nach der jeweiligen Zuständigkeit zur Ausführung des SGB II. Diese ist in einer verfassungsrechtlich bedenklichen Form der Mischverwaltung nach § 6 und § 44b SGB II zwischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit aufgeteilt.

„§ 6^[1] Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) ¹Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:

1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Anderes bestimmt,
2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, §§ 22 und 23 Abs. 3, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).

²Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen; sie sollen einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten.

(2) ¹Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. ²§ 44b Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 6a mit der Maßgabe, dass eine Heranziehung auch für die Aufgaben nach § 6b Abs. 1 Satz 1 erfolgen kann.

(3) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.“

Die Informationserteilung setzt einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus, der in manchen Ländern mündlich oder telefonisch ergehen kann. Zur Sicherheit bietet sich aber wohl die Schriftform an. Zuständig für die Auskunftserteilung ist grundsätzlich die Behörde, die sich im Besitz der Informationen befindet. Die Informationserteilung soll innerhalb eines Monats nach der Anfrage erfolgen.

Die Kosten richten sich jeweils nach Gebührenordnungen, die die Länder erlassen, wohingegen auf Bundesebene die folgende Gebührenverordnung zum Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) einschließlich ihrer Anlagen gilt:

Anlage

zu (§ 1 Abs. 1 IFG)

Gebühren- und Anlagenverzeichnis

Teil A Gebühren

Nr.	Gebührenbestand	Gebührenbetrag in Euro
1	Auskünfte	
1.1	- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
1.2	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250
1.3	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500
2	Herausgabe	
2.1	- Herausgabe von Abschriften	15 bis 125
2.2	- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500
3	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500
4	Veröffentlichungen nach § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes gebührenfrei	
5	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; jedoch mindestens 30 Euro

Teil B Auslagen

Nr.	Auslagenbestand	Auslagenbetrag in Euro
1	Herstellung von Abschriften und Ausdrucken	
1.1	- je DIN A4-Kopie	0,10
1.2	- je DIN A3-Kopie	0,15
1.3	- je DIN A4-Farbkopie	5,00
1.4	- je DIN A3-Farbkopie	7,50
2	Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite	0,25
3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

Zu Recht werden insoweit die hohen, zur missbräuchlichen Abschreckung geeigneten Kostenrahmen kritisiert. Allerdings bietet es sich an, sich in möglichst großen Gruppen zusammen zu tun und die Kosten gemeinsam zu tragen bzw. sich mittels Widerspruch gegen überhöhte Kosten zu wehren.

Eine ganze Reihe an Durchführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II finden sich beispielsweise unter [http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/ALG II/SGB II Durchfuehrungshinweise Inhalt.aspx](http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/ALG_II/SGB_II_Durchfuehrungshinweise_Inhalt.aspx).

IV. Aktuelle Rechtsprechung

Unter www.tacheles-sozialhilfe.de findet sich eine umfangreiche Datenbank über Gerichtsentscheidungen zum SGB II und XII:

<http://www.my-sozialberatung.de/baseportal/my-sozialberatung.de/baseportal.pl?htx=/my-sozialberatung.de/entscheidungen&sort=-Datum\%20des\%20Eintrags>

Weitere Urteilssammlungen sind unter

<http://www.bag-shi.de/fachinfo/rechtsdurchsetzung/sozialgerichtbarkeit> oder <http://www.sozialgerichtsbarkeit.de> abrufbar.

V. Rechtsratgeber (Auswahl)

111 Tipps zu Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Hrsg. DGB Bundesvorstand (Rolf Winkel, Hans Nakielsk), 2006, 9,90 Euro plus Versandkosten, ISBN 978-3-7663-3722-1, erhältlich über den Buchhandel oder bei Buch & Mehr, Oberschelder Weg 29, 60439 Frankfurt/Main.

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – Das neue Sozialleistungsrecht für hilfebedürftige erwerbsfähige Personen, Hrsg. Heribert Renn und Dietrich Schoch, Nomos-Verlag 2007, 29 Euro, ISBN 978-3-8329-2488-1, erhältlich im Buchhandel oder über das Internet.

Hartz IV Ratgeber 2006. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld – Ihre Rechte!, Hrsg. Peter Hogarth, Februar 2006, 12,90 Euro, ISBN 3-93895944-4, erhältlich über den Mole-Verlag oder über das Internet.

Hartz IV und Arbeitslosengeld II. Das sind Ihre Rechte, Hrsg. Michael Baczko, Januar 2007, 6,90 Euro, ISBN 3448081183, erhältlich im Buchhandel oder über das Internet.

Leitfaden Alg II / Sozialhilfe von A–Z, Hrsg. Rainer Roth und Harald Thomé, Oktober 2006, 434 Seiten, 8 Euro incl. Versand, ISBN 3-932246-64-0, erhältlich per Mail über agtuwas@web.de, per Fax über 069 / 15 33 - 26 33, per Brief über AG TuWas, Gleimstr. 3, 60318 Frankfurt oder im Buchhandel.

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II / Der Rechtsratgeber zum SGB II, Hrsg. Udo Geiger, August 2006, 11 Euro, ISBN 978-3-936065-81-7, erhältlich per Mail über bestellung@fhverlag.de (auf <http://fhverlag.de>) oder über den Buchhandel.

VI. Unterstützung durch das Internet und vor Ort

Im Folgenden finden Sie eine kleine Sammlung von Links zu Initiativen, die sachkundige Informationen anbieten und Kontakt zu lokalen Beratungsstellen, Erwerbsloseninitiativen etc. herstellen können:

www.tacheles-sozialhilfe.de

Internetseite von **Tacheles e.V.**; hier sind viele wichtige Informationen zum ALG II zu finden. Das Internetportal hat ferner ein bundesweites Adressverzeichnis von Beratungsstellen, AnwältInnen und Initiativen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht eingerichtet

(<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/adressen/default.aspx>).

Es gibt außerdem eine ausführliche Rechtsprechungsdatenbank (siehe oben).

www.bag-shi.de/hilfe

Internetadresse der **Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen (BAG-SHI)**. Hier sind in der [Kategorie Sozialgerichtsbarkeit](#) Urteile und einstweilige Verfügungen zum SGB II und SGB XII zu finden (siehe oben).

Wenn Sie eine kompetente, unabhängige Sozialberatungsstelle in Ihrer Umgebung suchen, können Sie sich an das BAG-SHI **Infotelefon** wenden. Die Telefonzeiten unter (069) 27 22 08 98 sind dienstags und mittwochs von 11.30 bis 14.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr.

www.erwerbslos.de

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, unter anderem mit Rechtshilfen wie Musterwidersprüchen etc.

www.also-zentrum.de/allgemein/berat_info.htm

Informationsblätter der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. (ALSO)

www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik (vor allem Menüpunkt „Soziales“)

Informationen zur Sozialpolitik der Arbeitnehmerkammer Bremen

VII. Datenschutz

Unter Datenschutz versteht man den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch bei ihrer Verarbeitung und Verwendung. Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen oder einer gesetzlichen Erlaubnis oder Anordnung zulässig.

Auf diesen Seiten können Sie sich ausführlich über die **datenschutzrechtlichen Bestimmungen** informieren:

Auf <https://www.datenschutzzentrum.de> finden sich unter dem Suchwort „Arbeitslosengeld II“ umfangreiche datenschutzrechtliche Hinweise zu Hartz IV, darunter auch die Broschüre „Was Sie schon immer über Hartz IV wissen wollten – die häufigsten Fragen zum Datenschutz beim Arbeitslosengeld II“ als pdf-download (https://www.datenschutzzentrum.de/download/br_alg2.pdf).

http://www.la.brandenburg.de/sixcms/media.php/2232/Ratgeber_HartzIV.pdf, hier gelangen Sie zu einem Hartz IV-Ratgeber aus dem Jahre 2006, der sich vor allem mit datenschutzrechtlichen Regelungen beschäftigt.

Unter <https://www.datenschutzzentrum.de/sozialdatenschutz/hausbesuche.pdf> finden Sie Hinweise zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung von **Hausbesuchen** durch die Sozialleistungsträger.

Nachfolgend finden Sie die **Kontakt**daten der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	Husarenstr. 30, 53117 Bonn Telefon: 0228-997799-0 oder 0228-81995-0 Telefax: 0228-997799-550	E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de Internet: http://www.bfdi.bund.de
Der Landesbeauftragte für Datenschutz (LfD) in Baden-Württemberg	Postfach 102932, 70025 Stuttgart Urbanstr. 32, 70182 Stuttgart Telefon: (07 11) 61 55 41-0 Telefax: (07 11) 61 55 41-15	E-Mail: poststelle@lfd.bwl.de Internet: http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de
Der LfD in Bayern	Postfach 22 12 19, 80502 München Wagmüller-Straße 18, 80538 München Telefon: (0 89)21 26-72-0 Telefax: (0 89)21 26-72-50	E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de Internet: http://www.datenschutz-bayern.de
Der LfD und Informationsfreiheit in Berlin	An der Urania 4-10, 10787 Berlin Telefon: (0 30)1 38 89-0 Telefax: (0 30)2 15-50 50	E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de Internet: http://www.datenschutz-berlin.de
Die LfD und für das Recht auf Akteneinsicht in Brandenburg	Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow Telefon: (03 32 03)3 56-0 Telefax: (03 32 03)3 56-49	E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de Internet: http://www.lda.brandenburg.de
Der LfD in Bremen	Postfach 10 03 80, 27503 Bremerhaven Arndtstr. 1, 27570 Bremerhaven Telefon: (04 71)9 24 61-0 Telefax: (04 71)9 24 61-31	E-Mail: office@datenschutz.bremen.de Internet: http://www.datenschutz-bremen.de
Der LfD in Hamburg	Klosterwall 6 - Block C, 20095 Hamburg Telefon: (0 40)4 28 54-40 40 Telefax: (0 40)4 28 54-40 00	E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de Internet: http://www.datenschutz-hamburg.de
Der LfD in Hessen	Postfach 31 63, 65021 Wiesbaden Uhlandstraße 4, 65189 Wiesbaden Telefon: (06 11)14 08-0 Telefax: (06 11)14 08-900 oder -901	E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de Internet: http://www.datenschutz.hessen.de
Der LfD Mecklenburg-Vorpommern	Schloß Schwerin - Johannes-Stelling-Str. 21, 19053 Schwerin Telefon: (03 85)5 94 94-0 Telefax: (03 85)5 94 94-58	E-Mail: datenschutz@mvnet.de Internet: http://www.lfd.m-v.de
Der LfD in Niedersachsen	Postfach 221, 30002 Hannover Brühlstraße 9, 30169 Hannover Telefon: (05 11)1 20-45 00 Telefax: (05 11)1 20-45 99	E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de Internet: http://www.lfd.niedersachsen.de
Die LfD und Informationsfreiheit in Nordrhein-Westfalen	Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf Reichsstraße 43, 40217 Düsseldorf Telefon: (02 11)3 84 24-0 Telefax: (02 11)3 84 24-10	E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: http://www.ldi.nrw.de
Der LfD in Rheinland-Pfalz	Postfach 30 40, 55020 Mainz Deutschhausplatz 12, 55116 Mainz Telefon: (0 61 31)2 08-24 49	E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de Internet: http://www.datenschutz.rlp.de

	Telefax: (0 61 31)2 08-24 97	
Der LfD im Saarland	Postfach 10 26 31, 66026 Saarbrücken Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken Telefon: (06 81)9 47 81-15 Telefax: (06 81)9 47 81-29	E-Mail: lfid-saar@t-online.de Internet: http://www.lfd.saarland.de
Der LfD in Sachsen	Postfach 12 09 05, 01008 Dresden Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden Telefon: (03 51)49 35-401 Telefax: (03 51)49 35-490	E-Mail: datenschutz@smi.sachsen.de Internet: http://www.datenschutz.sachsen.de
Der LfD in Sachsen-Anhalt	Postfach 19 47, 39009 Magdeburg Berliner Chaussee 9, 39114 Magdeburg Telefon: (03 91)8 18 03-0 Telefax: (03 91)8 18 03-33	E-Mail: poststelle@lfid.sachsen-anhalt.de Internet: http://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein	Postfach 71 21, 24171 Kiel Holstenstraße 98, 24103 Kiel Telefon: (04 31)9 88-12 00 Telefax: (04 31)9 88-12 23	E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de Internet: http://www.datenschutzzentrum.de
Die LfD in Thüringen	Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99096 Erfurt Telefon: (03 61)3 77 19-00 Telefax: (03 61)3 77 19-04	E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de Internet: http://www.datenschutz.thueringen.de

VIII. Öffentlichkeitsarbeit, politische Unterstützung und Petitionen

Zu empfehlen ist, alle Möglichkeiten der *Öffentlichkeitsarbeit* (Medien, öffentliche Veranstaltungen, Tribunale etc.) zu nutzen, um auf rechtswidrige bzw. sozial problematische Fälle aufmerksam zu machen. Die Skandalisierung dieser sollte natürlich nach Versuchen klärender Gespräche mit den Verantwortlichen der betreffenden Ämter erfolgen.

Ebenso können *politische* Begleitungen bestimmter „Fälle“ hilfreich sein: Behandlung in den ARGE-Beiräten oder regionalen Ombudsräten, in den aktuellen Stunden im Kreistag bzw. Stadtrat, in öffentlichen Sitzungen der Sozialausschüsse der Kommunen. Die politische Begleitung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen, Gerichtsprozessen usw. durch Landtagsabgeordnete bzw. Bundestagsabgeordnete der Linksfractionen, die aus der betreffenden Region sind bzw. dort ihre Wahlkreisbüros haben, kann gleichfalls ein geeignetes Mittel sein, um bestimmte „Fälle“ positiv zu beeinflussen.

Generell sollte darauf hingewirkt werden, dass Betroffeneninitiativen entstehen, diese unterstützt und in politische Prozesse vor Ort einbezogen werden.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, eine **Petition** einzureichen. Petitionen sind Bitten oder Beschwerden an eine zuständige Behörde oder an den Bundestag, die Sorgen von BürgerInnen zum Verwaltungshandeln (zum Beispiel der Argen) oder Bitten, Gesetze zu ändern, zum Inhalt haben (vgl. Art. 17 GG). Hinweise zum Einreichen einer Petition, um sich gegen Unrecht zu wehren, finden Sie unter <http://www.bundestag.de/ausschuesse/a02/hinweise.html> oder <http://itc.napier.ac.uk/e-Petition/bundestag>.

IX. Informationen zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag

Über die parlamentarische Arbeit informieren die Pressemitteilungen der Fraktion DIE LINKE. und der Partei DIE LINKE. sowie der Newsletter der Fraktion DIE LINKE. zur Sozialpolitik (<http://www.linksfraktion.de/newsletter.php>).

Das Bundestagsbüro der sozialpolitischen Sprecherin der Fraktion DIE LINKE., Katja Kipping, verfügt über einen großen *Email-Verteiler Soziale Bewegung*, über den in unregelmäßiger Folge relevante Informationen aus dem Bundestag zum Thema Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) und angrenzende Bereiche versendet werden. Initiativen, die in diesen Verteiler aufgenommen werden wollen, informieren das Büro bitte über Katja.Kipping@bundestag.de.

Oft wird die Frage gestellt, ob denn die Fraktion DIE LINKE. (oder Parteien) zum Beispiel mit einer Normenkontrollklage, einer Verfassungsbeschwerde u.ä. gegen Hartz IV vorgehen könne. Dazu und zu anderen Fragen verweisen wir auf die folgende Ausarbeitung der Justiziarin der Fraktion DIE LINKE., Halina Wawzyniak.

X. Rechtliche Möglichkeiten der Fraktion DIE LINKE. gegen das SGB II

Immer wieder werden Parteien, aber auch unsere Fraktion gefragt, weshalb eine Klage gegen Hartz IV (konkret: gegen einzelne Bestimmungen) nicht erfolgt. Mit den nachfolgenden Ausführungen soll versucht werden, eine Antwort auf diese Fragen zu geben.

A. Klagemöglichkeiten der Fraktion

Für die Fraktion besteht keine Möglichkeit, gegen das Hartz IV-Gesetz zu klagen.

A. I. Organstreitverfahren

Nach Art. 93 Abs. 1 Ziffer 1 Grundgesetz (GG) entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

Es ist anerkannt, dass Fraktionen – und damit auch die Fraktion DIE LINKE. – grundsätzlich Antragsteller sein können.¹ Unter gewissen Umständen kann selbst ein einzelner Abgeordneter Antragsteller sein.²

¹ Vgl. BVerfGE 67, 100 [124].

² Vgl. BVerfGE 62, 1 [31].

Allerdings fehlt es der Fraktion DIE LINKE. nach § 64 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) an der Antragsbefugnis, denn diese setzt voraus, dass geltend gemacht werden muss, dass durch eine Maßnahme oder Unterlassung der Antragsteller oder das Organ, dem der Antragsteller angehört, in seinen durch das Grundgesetz übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Damit müsste die Fraktion DIE LINKE. geltend machen, durch die Verabschiedung des Hartz IV-Gesetzes in ihren Rechten als Fraktion verletzt zu sein. Dies ist angesichts der Tatsache, dass es zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Hartz IV-Gesetzes eine solche Fraktion noch nicht gab, unmöglich.

Darüber hinaus legt der § 64 Abs. 3 BVerfGG fest, dass ein Antrag binnen sechs Monaten, nach dem die Maßnahme oder Unterlassung bekannt geworden ist, gestellt werden muss. Diese Frist ist längst überschritten und war auch zum Zeitpunkt der Konstituierung des 16. Deutschen Bundestages bereits überschritten.

A. II. Abstrakte Normenkontrolle

Nach Art. 93 Abs. 1 Ziffer 2 GG entscheidet das Bundesverfassungsgericht auch bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht und Landesrecht mit diesem Grundgesetz unter anderem auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Bundestages.

Die Fraktion DIE LINKE. stellt nicht ein Drittel der Mitglieder des Bundestages.

Vor diesem Hintergrund ist die Fraktion noch nicht berechtigt, das Verfahren nach Art. 93 Abs. 1 Ziffer 2 GG, § 13 Ziffer 6 BVerfGG einzuleiten.³

A. III. Verfassungsbeschwerde

Nach Art. 93 Abs. 1 Ziffer 4a GG entscheidet das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus auch über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein.

Auch nach Art. 93 Abs. 1 Ziffer 4a GG, § 13 Ziffer 8a GG muss eine Verletzung eigener Rechte der Fraktion – soweit diese überhaupt antragsberechtigt wäre – vorliegen. Dies ist für DIE LINKE. als Fraktion im Hinblick auf Hartz IV nicht erkennbar, denn die Fraktion DIE LINKE. müsste für eine Verfassungsbeschwerde gegen Hartz IV nicht nur selbst, sondern auch unmittelbar und gegenwärtig⁴ in ihren Rechten verletzt sein.

³ DIE LINKE. hat mit dem Antrag auf „Stärkung der Minderheitenrechte im Deutschen Bundestag“ (BT-Drs.16/4119 vom 19.01.2007) gefordert, dass eine Fraktion bereits das Recht bekommen soll, eine Normenkontrollklage anzustrengen.

⁴ Vgl. BVerfGE 53, 30 [48]; 60, 360 [370]; 88, 384 [399].

XI. Möglichkeit der Unterstützung von individuellen Klagen durch die Partei DIE LINKE.

Auch Parteien dürften nicht in der Lage sein, finanzielle Mittel für Klagen von BürgerInnen zur Verfügung zu stellen.

B. I. Verfahren bis zur Verfassungsbeschwerde einzelner BürgerInnen

Bevor eine Bürgerin/ein Bürger mit einer Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Ziffer 4a GG vor dem Bundesverfassungsgericht klagen kann, muss der gesamte Instanzenweg beschritten werden (Sozialgericht, Landessozialgericht, Bundessozialgericht).

„Nach dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde muss ein Antragsteller zunächst alle ihm zur Verfügung stehenden [...] Rechtsbehelfe bzw. -mittel ergreifen, um eine Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzung zu erwirken [...].“⁵

Dies bedeutet aber, dass bei der Unterstützung einzelner Klagen nicht klar ist, ob diese überhaupt beim Bundesverfassungsgericht enden werden, da insoweit die/der erste Kläger/in, die/der vor dem Bundesverfassungsgericht klagt, jetzt noch nicht bekannt ist.

B. II. Parteienfinanzierung und Aufgabe von Parteien

Zunächst regelt der § 1 Abs. 1 RBerG, dass die „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, [...] geschäftsmäßig – ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit – nur von Personen betrieben werden [darf], denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist.“

Parteien, Fraktionen und Abgeordneten bzw. deren MitarbeiterInnen ist eine solche Erlaubnis *nicht* erteilt worden. Vor diesem Hintergrund könnte eine Partei grundsätzlich nur eine/n Anwältin/Anwalt, der die/den Bürger/in vertritt, finanziell unterstützen.

Darüber hinaus regelt Art. 21 GG die Aufgaben von Parteien dahingehend, dass diese an der Willensbildung des Volkes mitwirken sollen. Der § 18 Parteiengesetz (PartG) legt mindestens hinsichtlich der staatlichen Parteienfinanzierung fest, dass die „Parteien [...] Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit“ [erhalten]. Der § 1 Abs. 2 PartG konkretisiert diese Aufgaben noch. Der § 1 Abs. 2 PartG legt fest, dass die Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mitwirken. Dies wird näher erläutert, wenn formuliert wird: „[...] indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Land und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung im Parlament Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen

⁵ Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Art. 93, Rdn. 119.

Willensbildung einführen und für eine ständige lebende Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.“

In der Literatur wird vertreten, aus der Freiheit der Parteien folge, dass diese über die Verwendung ihrer Mittel (mindestens der nicht aus der staatlichen Teilfinanzierung kommenden) auch frei entscheiden können, da die Mittelverwendung zwar aufgabengebunden sei, aber auch die Aufgabenwahl frei sei, die Aufzählung in § 1 Abs. 2 PartG sei nämlich nicht abschließend.⁶

Insofern wäre denkbar, dass auch die Unterstützung von Klagen Dritter zu den Aufgaben einer Partei gehört. Wäre dies der Fall, dann könnten auch finanzielle Mittel zur Unterstützung der Klage ausgegeben werden.

Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass eine Unmenge von Anfragen diesbezüglicher Art anlaufen und objektive Abgrenzungskriterien, welche konkrete Klage unterstützt werden soll, nicht vorliegen.

⁶ Vgl. Klein, Die Rechenschaftspflicht der Parteien und ihre Kontrolle, NJW 2000, S. 1441, 1442.